

06/2025

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach am Donnerstag, 11. Dezember 2025 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

### Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

#### von der ÖVP-Fraktion:

Vzbgm. Dr. Martin Baldinger	DI (FH) Fabian Humberger
DI Cornelia Schönbauer	Lukas Renoldner
Ing. Michael Emprechtinger	Mag. Viktoria Resl-Siegel
Daniela Humer	

#### von der GZBWP-Fraktion:

Bgm. Roland Schauer	Gerhard Wallner
Ing. Thomas Hauseder	Ing. Franz Wohlmair
Josef Schatzl	Silvia Standhartinger
Mag. Maria Beyer	

#### von der FPÖ-Fraktion:

Siegfried Lumetsberger

#### von der SPÖ-Fraktion:

Vzbgm. Friedrich Peham	Monika Wolfsberger
Wolfgang Ritt	

#### von der GRÜNE-Fraktion:

Leopold Gfellner	Daniel Antlinger
------------------	------------------

### Anwesende Gemeinderatsersatzmitglieder:

Christoph Prechtl für Gabriele Leidinger  
Ing. Klemens Wagner für Thomas Wiesinger  
Walter Marböck für Ing. Markus Vogl-Osterkorn  
Edith Jarosch für Andreas Ornezeder  
Christian Wiesner für Andreas Kutzenberger

### Es fehlen:

die Gemeinderatsmitglieder Gabriele Leidinger, Thomas Wiesinger, Ing. Markus Vogl-Osterkorn, Andreas Ornezeder und Andreas Kutzenberger (alle entschuldigt)

### Weitere Anwesende:

Stadtamtsleiter OAR Helmut Ertl  
Schriftführerin: VB I Manuela Schlagintweit

Bürgermeister Roland Schauer eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 03. Dezember 2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Verhandlungsschrift über die letzte Gemeinderatssitzung am 13. November 2025 bis zur heutigen Sitzung im Stadtamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- d) 20 Gemeinderatsmitglieder und 5 Gemeinderatsersatzmitglieder anwesend sind und die Beschlussfähigkeit daher gegeben ist.

### **Punkt 1 Beschlussfassung Verordnungen für Neufestsetzung hoheitliche Gebühren mit 01.01.2026**

Bgm. Schauer *berichtet*, dass die Hebesätze für Steuern und Gebühren für 2026 in einer gemeinsamen Budget-Besprechung aller Fraktionen am 01.12.2025 erläutert wurden.

Das Budget 2026 wird wahrscheinlich im März beschlossen werden. Es zeichnet sich derzeit ein negatives Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit von rund € 900.000 ab. Der Budgetentwurf wird nächste Woche der Bezirkshauptmannschaft zur Vorprüfung übermittelt.

Stadtamtsleiter Helmut Ertl informiert, dass mit 01.07.2025 das Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz in Kraft getreten ist. Darin wurde die Kundmachung von Gemeinde-Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich neu geregelt und sind diese ab 01.07.2025 grundsätzlich nur mehr im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) authentisch kundzumachen, was wie bisher spätestens 2 Wochen nach der Beschlussfassung zu geschehen hat.

#### **a) Abfallgebührenordnung**

Bgm. Schauer *berichtet*, dass bei den Abfallgebühren mit 01.01.2026 eine Anhebung um 5,8 % erforderlich ist.

Die Transportkosten für Restmülltonnen und Biotonnen steigen um 2,5 %, die Kompostierungsgebühren um 5,8 %. Auch die Kosten für den Abfallbehandlungsbeitrag und die Sperrmüllabfuhr an den Bezirksabfallverband erhöhen sich, da die niedrigere Konsumnachfrage auch zu einer niedrigeren Nachfrage nach Recyclingmaterial wie z.B. Alteisen, Altpapier, Kunststoffgranulat etc. führt.

Dadurch sinken die Erlöse der Abfallwirtschaft, während gleichzeitig die Kosten für Transport und Energie steigen.

Diese Rahmenbedingungen machen eine Anpassung der Abfallgebühren im Jahr 2026 leider notwendig.

Bgm. Schauer erläutert anhand des Videobeamers die Gebührenkalkulation. Bei einer Gebührenerhöhung von 5,80 % stehen Einnahmen von € 326.994 Ausgaben von € 324.700 gegenüber, sodass sich ein geringfügiger Überschuss von € 2.294 ergibt.

Die Entleerung der 90-Liter-Restmülltonne erhöht sich von € 10,30 um € 0,60 auf € 10,90 exkl. MWST.

Bgm. Schauer bringt die neue Abfallgebührenordnung mit den neuen Gebührensätzen ab 01.01.2026 vollinhaltlich zur Verlesung und mit dem Videobeamer zur Kenntnis.

Der Verordnungstext lautet wie folgt:

## **Verordnung**

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach mit der eine Abfallgebührenordnung für die Stadtgemeinde Peuerbach erlassen wird.**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach vom 11. Dezember 2025 sowie aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBL. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBL. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

a) je abgeführter 60-Liter Abfalltonne	€ 7,33
b) je abgeführter 90-Liter-Abfalltonne	€ 10,90
c) je abgeführtem 770-Liter-Container	€ 92,96
d) je abgeführtem 800-Liter-Container	€ 97,54
e) je abgeführtem 1100-Liter-Container	€ 133,13
f) je abgeführtem 60-Liter-Abfallsack	€ 7,33
g) je zur Kompostierungsanlage angeliefertem Kubikmeter Kompostmaterial (Summe aus Grünschnitt und Strauchschnitt abzüglich einer Freimenge von 7 m <sup>3</sup> je Kalenderjahr pro angeschlossener Liegenschaft)	€ 14,12

### **§ 3**

#### **Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

### **§ 4**

#### **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 lit. a) bis e) sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühren nach § 2 lit. f) sind bei Abholung und jene nach § 2 lit. g) sind jährlich zum 15.12. fällig.

### **§ 6**

#### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Roland Schauer**

Bgm. Schauer ersucht hierauf um Wortmeldungen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt er den Antrag, die Abfallgebührenordnung wie verlesen zu beschließen und im Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes kundzumachen.

Einstimmig beschlossen. Handzeichen.

#### **b) Wassergebührenordnung**

Bgm. Schauer berichtet, dass bei den Wasserbezugsgebühren mit 01.01.2026 keine Erhöhung erforderlich ist.

Entsprechend der Vorgabe der Direktion Inneres und Kommunales im Voranschlagserlass ist jedoch die Mindestanschlussgebühr um 3,6 % (Indexwert) auf € 2.668,-- exkl. MWST zu erhöhen. Daraus folgend erhöht sich auch der Quadratmetersatz der Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühr um 3,6 % auf € 15,70 netto.

Entsprechend der Empfehlung der Direktion Inneres und Kommunales im Zuge der Verordnungsprüfung der derzeit geltenden Wassergebührenordnung im Schreiben vom 13.10.2025 wurde betreffend das Entstehen des ergänzenden Anschlussgebührenanspruchs in § 5 der Gebührenordnung folgender Textbaustein in die neue Wassergebührenordnung aufgenommen:

*(2) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.*

*(3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.*

Anhand des Videobeamers erläutert Bgm. Schauer die Gebührenkalkulation.

Bei gleich bleibenden Bezugsgebühren stehen Einnahmen von € 381.902 Ausgaben von € 354.300 gegenüber, sodass sich ein Überschuss von € 27.602 ergibt.

Die zumutbare Höhe der Wasserbezugsgebühr des Landes OÖ in Höhe von € 2,35/m<sup>3</sup> wird um € 0,20 unterschritten.

Bgm. Schauer bringt die neue Wassergebührenordnung vollinhaltlich zur Verlesung und mit dem Videobeamer zur Kenntnis.

Der Verordnungstext lautet wie folgt:

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach mit der eine Wassergebührenordnung für die Stadtgemeinde Peuerbach erlassen wird.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach vom 11. Dezember 2025 sowie aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Peuerbach (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für **bebaute Grundstücke** 15,70 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.668,-- Euro.

(2) Die Bemessungsgrundlage für **bebaute Grundstücke** bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Nutzfläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind (z.B. Waschküche, Hobbyraum, Lagerraum etc.). Garagen, Balkone sowie landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienende Räume sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

(3) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Wasseranschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- oder Umbauten, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Wasserbezugsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von 30,-- Euro festgesetzt.

(3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Diese beträgt 1,90 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Der Gebührenpflichtige hat für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (Ein- und Ausbau) des Wasserzählers eine jährliche **Zählergebühr** zu entrichten. Diese beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge pro Stunde von

2,5 - 7 m <sup>3</sup>	8,-- Euro
20 m <sup>3</sup>	24,-- Euro
80 m <sup>3</sup>	160,-- Euro

(5) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich für bebaute Grundstücke und für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird 4,40 Euro.

#### § 4 Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,16 Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

#### § 5 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(2) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

(3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(5) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate ist als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.

(6) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich zu entrichten, und zwar am 15. November eines jeden Jahres.

#### § 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Wassergebührenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Roland Schauer**

Bgm. Schauer ersucht hierauf um Wortmeldungen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt er den Antrag, die neue Wassergebührenordnung wie verlesen zu beschließen und im Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes kundzumachen.

Einstimmig beschlossen. Handzeichen.

### c) Kanalgebührenordnung

Bgm. Schauer berichtet, dass bei den Kanalbenützungsgebühren mit 01.01.2026 keine Erhöhung erforderlich ist.

Entsprechend der Vorgabe der Direktion Inneres und Kommunales im Voranschlagserrlass ist jedoch die Mindestanschlussgebühr um 3,6 % (Indexwert) auf € 4.450,- exkl. MWST zu erhöhen. Daraus folgend erhöht sich auch der Quadratmetersatz der Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr um 3,6 % auf € 26,18 netto.

Entsprechend der Empfehlung der Direktion Inneres und Kommunales im Zuge der Verordnungsprüfung der derzeit geltenden Kanalgebührenordnung im Schreiben vom 13.10.2025 wurde betreffend das Entstehen des ergänzenden Anschlussgebührenanspruchs in § 5 der Gebührenordnung folgender Textbaustein in die neue Kanalgebührenordnung aufgenommen:

*(2) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.*

*(3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Abgabensanspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.*

Anhand des Videobeamers erläutert Bgm. Schauer die Gebührenkalkulation.

Bei gleich bleibenden Bezugsgebühren stehen Einnahmen von € 903.814 Ausgaben von € 783.100 gegenüber, sodass sich ein Überschuss von € 120.714 ergibt.

Die zumutbare Höhe der Kanalbenützungsgebühr des Landes OÖ in Höhe von € 5,29/m<sup>3</sup> wird um € 0,60 unterschritten.

Bgm. Schauer bringt die neue Kanalgebührenordnung vollinhaltlich zur Verlesung und mit dem Videobeamer zur Kenntnis.

Der Verordnungstext lautet wie folgt:

#### **Verordnung**

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Peuerbach erlassen wird.**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach vom 11. Dezember 2025 sowie aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

#### **§ 1 Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Peuerbach (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 2

### Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für **bebaute Grundstücke** 26,18 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 4.450,-- Euro.

(2) Die Bemessungsgrundlage für **bebaute Grundstücke** bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Nutzfläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind (z.B. Waschküche, Hobbyraum, Lagerraum etc.). Balkone, Garagen sowie landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienende Räume sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

(3) Für Objekte (freistehende Garagen, Carports, Gebäude- oder Gebäudeteile die Lagerzwecken dienen usw.), von denen nur Niederschlagswässer anfallen wird die in Abs. (1) festgesetzte Gebühr um 80 % vermindert.

(4) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei landwirtschaftlichen Wohnhäusern wird jener Teil der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2, welcher die der Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 entsprechenden Bemessungsgrundlage übersteigt, um 40 % gekürzt.

(Begründung: Diese Kürzung dient der Erreichung einer Gleichstellung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen und ist weiters begründet in der ländlich kulturellen Bauweise. Die landwirtschaftlichen Wohngebäude im Gemeindegebiet verfügen über eine überdurchschnittlich hohe verbaute Fläche. Durch Abwanderung stehen sehr viele Räume leer, werden nicht bewohnt und nicht benützt. Durch die Anwendung dieser Regelung wird eine Angleichung mit den übrigen Anschlusswerbern angestrebt.)

(6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. (1) zu entrichten.

(7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Kanalanschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- oder Umbauten, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## § 3

### Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten die nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet wird, wobei die Belastungseinheit für 1 EGW mit einem jährlichen Abwasseranfall von 38 m<sup>3</sup> angenommen wird. Die Berechnung nach Anzahl der EGW erfolgt quartalsweise.

(2) Betriebe, Institutionen und sonstige betriebsähnliche Einrichtungen die in Menge oder Beschaffenheit von Hausabwässern abweichen, werden nach dem Wasserverbrauch (Wasserzähler) berechnet.

(3) Allgemeine Einwohnergleichwerte:

- 1 Bewohner (Erwachsene/r)	.....	1,0 EGW
- 1 Kind/Jugendliche(r) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	.....	2/3 EGW
- 1 Bewohner, der/die einen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben und überwiegend dort wohnen (z.B. Student) über entsprechenden Nachweis (Meldenachweis)	.....	2/3 EGW

(4) Die **verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr** beträgt je Kubikmeter Abwasseranfall nach Abs. (1) bis (3) 3,97 Euro.

(5) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von 90,-- Euro festgesetzt.

#### § 4 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,36 Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

#### § 5 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenützungsgeld ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate ist als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.
- (6) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich zu entrichten, und zwar am 15. November eines jeden Jahres.

#### § 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Roland Schauer**

Bgm. Schauer ersucht hierauf um Wortmeldungen.

GRM Siegfried Lumetsberger fragt an, was „Tarifanteil aus Grundgebühr und Zahlung Neukirchen“ in der Gebührenkalkulation mit € 0,72 bedeutet.

Stadtsamtsleiter Helmut Ertl teilt mit, dass die Einnahmen aus der Grundgebühr und die Einnahmen von der Marktgemeinde Neukirchen/W. für die Ortschaft Knotzberg in der Gebührenkalkulation berücksichtigt sind und diese Einnahmen € 0,72 je Kubikmeter bringen.

Vizebgm. Dr. Martin Baldinger stellt als Obmann des Wasserverbandes Peuerbach u. U. fest, dass die Gebührenentwicklung bei Wasser und Kanal gut ausschaut und erfreulich ist. Er steht mit Franz Gruber in engem Kontakt und ist mit dessen Arbeit sehr zufrieden. Bei Wasser und Kanal stehen in nächster Zeit keine größeren Vorhaben an. Derzeit laufen Kanalsanierungsarbeiten, bei denen bestehende Schäden behoben werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt Bgm. Schauer den Antrag, die neue Kanalgebührenordnung wie verlesen zu beschließen und im Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes kundzumachen.

Einstimmig beschlossen. Handzeichen.

#### **d) Hebesatzverordnung 2026 (Grundsteuer, Lustbarkeitsabgabe und Hundeabgabe)**

Bgm. Schauer berichtet, dass entsprechend einer Empfehlung des Oö. Gemeindebundes für die Rechtsüberleitung und Kundmachung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eine „unechte Hebesatzverordnung 2026“ für Grundsteuer, Lustbarkeitsabgabe und Hundeabgabe beschlossen werden soll. Dies ist deswegen notwendig, weil der Voranschlag erst im neuen Jahr beschlossen wird.

Die Hebesätze für Grundsteuer A und B betragen weiterhin unverändert 500 v. H. des Steuermessbetrages.

Auch die Tarife für die Lustbarkeitsabgabe bleiben unverändert und gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 01.01.2018 i.d.g.F. weiter.

Die Hundeabgabe beträgt für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, wie bisher weiterhin € 30 je Hund, für alle sonstigen Hunde € 50 je Hund. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 12.12.2024 idgF.

Bgm. Schauer bringt die zu beschließende Hebesatzverordnung 2026 vollinhaltlich zur Verlesung und mit dem Videobeamer zur Kenntnis.

Der Verordnungstext lautet wie folgt:

#### **Verordnung**

#### **des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach vom 11. Dezember 2025 sowie aufgrund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 wird verordnet:

#### **§ 1 Grundsteuer A und B**

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

#### **§ 2 Lustbarkeitsabgabe**

Es gelten die Bestimmungen gemäß der Verordnung vom 01.01.2018.

#### **§ 3 Hundeabgabe**

- (1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund.
- (2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 50 Euro je Hund.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 12.12.2024.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Roland Schauer**

Bgm. Schauer ersucht hierauf um Wortmeldungen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt er den Antrag, die Hebesatzverordnung 2026 für Grundsteuer, Lustbarkeitsabgabe und Hundeabgabe wie verlesen zu beschließen und im Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes kundzumachen.

Einstimmig beschlossen. Handzeichen.

**Punkt 2      Beschlussfassung Festsetzung übrige Hebesätze und Tarife für 2026**

Bgm. Schauer berichtet, dass die Hebesätze für Steuern, die Gebühren und Entgelte für das Finanzjahr 2026 wie folgt festgesetzt werden sollen:

	<b>2026</b>			<b>2025</b>
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v. H.	d. Steuermessbetrages		500 v. H.
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v. H.	d. Steuermessbetrages		500 v. H.
Lustbarkeitsabgabe Spielapparate	€ 25,00 € 40,00	je Apparat und angefangenem Monat je Appa.u.angef. Mon.bei mehr als 8 App.		€ 25,00 € 40,00
Lustbarkeitsabgabe Wettterminals	€ 100,--	je Apparat und angefangenem Monat		€ 100,--
Hundeabgabe	€ 50,00	für jeden Hund		50,00
	€ 30,00	für jeden Wachhund		30,00
Abfallabfuhrgebühr	€ 7,33	Je abgeführten Abfallbehälter mit 60 Liter Inhalt exkl. USt.		6,93
	€ 10,90	je abgeführten Abfallbehälter mit 90 Liter Inhalt exkl. USt		10,30
	€ 7,33	je abgeführten Müllsack mit 60 Liter Inhalt inkl. Müllsack exkl. USt.		6,93
	€ 92,96	je abgeführten Container mit 770 Liter Inhalt exkl. USt.		87,85
	€ 97,54	Je abgeführten Container mit 800 Liter Inhalt exkl. USt.		92,18
	€ 133,13	je abgeführten Container mit 1100 Liter Inhalt exkl. USt		125,81
	€ 2,70	Je abgeführten Biotonnenvolumen von 120 l		2,56

			welches über die Freimenge von 120 l hinausgeht	
	€	<b>14,12</b>	Je zur Kompostieranlage angeliefertem Kubikmeter Kompostmaterial (Summe aus Grünschnitt und Strauchschnitt abzüglich einer Freimenge von 7 m³ je Kalenderjahr pro angeschlossener Liegenschaft)	13,35
Kanalbenutzungsgebühr	€	3,97	pro Kubikmeter exkl. USt.	3,97
	€	90,00	Grundgebühr/Jahr exkl. USt.	90,00
	€	0,36	Bereitstellungsgebühr/Jahr/m² exkl. USt.	0,36
Kanalanschlussgebühren	€	<b>4.450,00</b>	Mindestanschlussgebühr exkl. USt.	4.295,00
	€	<b>26,18</b>	je m² Bemessungsgrundlage exkl. USt.	25,26
Wasserbezugsgebühr	€	1,90	pro Kubikmeter exkl. USt.	1,90
	€	30,00	Grundgebühr/Jahr exkl. USt.	30,00
	€	0,16	Bereitstellungsgebühr/Jahr/m² exkl. USt.	0,16
Wasseranschlussgebühr	€	<b>2.668,00</b>	Mindestanschlussgebühr exkl. USt.	2.575,00
	€	<b>15,70</b>	je m² Bemessungsgrundlage exkl. USt.	15,15
Wasserzählermiete jährlich	€	8,00	2,5 - 7 m³/h - Zähler	8,00
	€	24,00	20 m³/h - Zähler	24,00
	€	160,00	80 m³/h - Zähler	160,00
Erhaltungsbeitrag für unbebautes Bauland	€	0,16	für Wasserversorgungsanlage je m²	0,16
	€	0,36	für Abwasserentsorgungsanlage je m²	0,36
Kostenersatz f. Begleitpersonal Kindergartentransport inkl. USt	€	25,00	Elternbeitrag pro Monat	25,00
Kindergärten Bruck und Peuerbach	€	<b>133,00</b>	Materialbeitrag pro Arbeitsjahr	129,00
	€	<b>4,55</b>	Mittagsverpflegung pro Essensportion	3,50
	€	1,50	Für Gesunde Jause pro Monat	1,50
Krabbelstube Peuerbach	€	<b>7,00</b>	Materialbeitrag pro Monat	6,00
	€	<b>4,55</b>	Mittagsverpflegung pro Essensportion	3,50
	€	<b>7,00</b>	für tägliche Jause pro Monat	6,00
Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle	€	100,00	pauschale zeitunabhängige Benützungsg Gebühr für die Aufbahrungshalle inkl. Inventar für Sarg- und Urnenbestattungen	100,00
	€	50,--	pauschale zeitunabhängige Benützungsg Gebühr für den Kühlraum	50,00
Entgelte Schülerausspeisung (Betrieb ab 1.1.2015 von Montag bis Donnerstag)	€	4,20	für Schüler pro Essensportion	4,20
	€	7,00	für andere Personen pro Essen	7,00
Freibadtarife alle Tarife inkl. USt.			<b>TAGESKARTEN</b>	
	€	5,00	Tageskarte Erwachsene	5,00
	€	2,50	Ermäßigte Tageskarte - Kinder ab 6 Lj. - Schüler und Lehrlinge bis 18 Lj. - Studenten bis 25 Lj. - Grundwehrdiener - Invalidenrentner mit Ausweis - Behinderte im Rollstuhl	2,50

	€	1,10	Pflichtschüler im Rahmen des Turnunterrichtes (ausgen. d. Gden Peuerbach und Steegen)	1,10
	€	2,20	Begleitpersonen ohne Badbenützung	2,20
			<b>KURZBADEKARTEN</b>	
	€	2,20	Erwachsene und Personen lt. Tarif 2	2,20
			<b>10-er BLOCK-KARTEN</b>	
	€	35,20	Erwachsene	35,20
	€	19,80	Kinder ab 6 LJ. und Personen lt. Tarif 2	19,80
			<b>SAISONKARTEN</b>	
	€	99,00	Familien (je Haushalt)	99,00
	€	66,00	Erwachsene	66,00
	€	33,00	Kinder ab 6 LJ. und Personen lt. Tarif 2	33,00
			<b>SAISON-KABINEN u. Kästchen</b>	
	€	44,00	Familien (je Haushalt)	44,00
	€	22,00	Familien - Einzelpersonen und Personen lt. Tarif 2	22,00
	€	4,40	Tageskabine	4,40
			<b>SCHLÜSSELEINSATZ FÜR KABINEN</b>	
	€	5,50	je Kabine, bei Verlust voller Kostenersatz	5,50
	€	---	je Kästchen, jedoch bei Verlust voller Kostenersatz	---
	€	3,30	Leihgebühr für Sonnenschirme	3,30
	€	4,00	Erwachsene in Begleitung eines Kindes mit der OÖ Familienkarte	4,00
	€	2,00	Kinder in Begleitung eines Erwachsenen mit der OÖ Familienkarte	2,00
Marktstandgebühren Ganztags- märkte (Halbtagsmarkt = Hälfte)	€	10,00	Mindeststandgebühr	10,00
	€	3,00	Standgebühr je Laufmeter	3,00
Kometor und Schlossmuseum alle Tarife inkl. USt.	€	6,00	Normalpreis	6,00
	€	4,00	Ermäßigter Preis	4,00
	€	12,00	Familien	12,00
	€	9,00	mit OÖ Familienkarte	9,00
	€	2,00	Schulklassen pro Person	2,00
	€	2,00	Führung	2,00

Kulturzentrum Melodium alle Tarife inkl. USt.  (Benützungsg Gebühr pro Tag, Strom- und Heizungskosten inkl.)	€	800,00	Ganztagesveranstaltung (alle Räume)	800,00
	€	540,00	Tagesveranstaltung bis 17 Uhr oder Abendveranstaltung ab 17 Uhr (alle Räume)	540,00
	€	275,00	nur für die Vinothek, das Foyer und die Schank	275,00
	€	275,00	nur für den Schlosssaal	275,00
	€	275,00	nur für Schlosshof	275,00
	€	200,00	nur für Vinothek oder Schankbereich	200,00
	€	275,00	für Vorträge im Kultursaal ohne Cateringküche	275,00
	€	45,00	Gläserpauschale	45,00
	€	90,00	Geschirr- und Gläserpauschale	90,00
Turnhallenbenützungsg Gebühr	€	2,00	<u>für Vereine und Organisationen aus Peuerbach und Steegen:</u> pro Stunde für kleine Turnhalle in Bruck und Pbch.	2,00
	€	3,00	pro Stunde für große Turnhalle in Peuerbach	3,00
	€	4,00	<u>für auswärtige Vereine und Organisationen:</u> pro Stunde für kleine Turnhalle in Bruck und Pbch.	4,00
	€	6,00	pro Stunde für große Turnhalle in Peuerbach	6,00
Freizeitwohnungspauschale	%	50,00	Gemeindezuschlag für Wohnungen bis 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche und Wohnungen über 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	50,00

Anmerkung zu den Melodiumstarifen:

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2022 wurden die Tarife 2023 und 2024 jeweils um 5 % erhöht, für Vereine und Feuerwehren aus Peuerbach und Steegen sowie Peuerbacher Schulen und Kindergärten gelten die Tarife von 2022 unverändert weiter.

In der Gemeinderatssitzung am 13.11.2025 wurden eigene Tarife für interne, nicht öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine beschlossen (Melodium: Tagespauschale € 360,-- /Halbtagespauschale € 250,-- Schlosssaalmiete € 150,--).

Bis auf die bereits erläuterten Änderungen bei den Abfallgebühren, den Mindestanschlussgebühren für Wasser und Kanal sowie den dazugehörigen Bemessungsgrundlagesätzen bleiben alle Tarife gleich.

Die Elternbeiträge in den Kinderbetreuungseinrichtungen für Material, Mittagessen und Jause wurden bereits mit den neuen Einrichtungs- und Tarifordnungen in der Gemeinderatssitzung am 11.09.2025 beschlossen.

Bgm. Schauer ersucht dazu um Wortmeldungen.

GRM Wolfgang Ritt stellt fest, dass er sich mit den Turnhallenbenützungsg Gebühren für Vereine nach wie vor nicht anfreunden kann. Er hat schon im Vorjahr bei den Hebesätzen deswegen nicht dafür gestimmt und ist das für ihn auch heuer so.

GRM Monika Wolfsberger fragt an, welche Einnahmen die Gemeinde bisher aus den Turnhallenbenützungsgebühren der Vereine erzielt hat.

Stadtamtsleiter Helmut Ertl teilt mit, dass es ca. € 1.000 sind.

Bgm. Schauer weist darauf hin, dass man als Härteausgleichsgemeinde Gebühren für die Benützung der Turnhalle an die Vereine verrechnen muss.

GRM Mag. Maria Beyer glaubt, dass durch die Medien gegangen ist, dass Vereine bevorzugt und auch kostenlos die Turnhalle benützen können sollten.

StR DI (FH) Fabian Humberger teilt mit, dass die Benützung von Turnhallen von Landesschulen wie z.B. Berufsschulen nichts kostet und werden diese dementsprechend gut gebucht.

Vizebgm. Friedrich Peham stellt fest, dass er davon ausgeht, dass alle Fraktionen dafür wären, keine Benützungsgebühren einzuheben, wenn nicht die Verpflichtung dazu als Härteausgleichsgemeinde gegeben wäre. Die Gebühren sind so niedrig als möglich gehalten, obwohl vorgeschrieben wäre, annähernd kostendeckend zu sein, was aber nicht möglich ist.

StR DI (FH) Fabian Humberger merkt an, dass es ihn als Mitglied der Union ebenfalls betrifft, da er die Turnhalle 2 x pro Woche mit Kindern benützt. Die Abwicklung ist sehr unkompliziert und unbürokratisch.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt Bgm. Schauer den Antrag, die Hebesätze für Steuern, Gebühren und Entgelte für 2026 laut Tabelle wie vorgetragen festzusetzen.

Mit 24 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (GRM Wolfgang Ritt) beschlossen. Handzeichen.

### **Punkt 3      Organisation örtlicher Gemeindegesundheitsdienst**

#### **a) Beschlussfassung Auflösung Sanitätsgemeindeverband Peuerbach mit 31.12.2025**

Bgm. Schauer berichtet, dass der Sanitätsgemeindeverband seinerzeit von den Gemeinden Bruck-Waasen und Steegen zum Zwecke der Organisation des Gemeindegesundheitsdienstes und Bestellung eines gemeinsamen Gemeindegesundheitsdienstes für das Gebiet der beiden Gemeinden gebildet wurde und MR Dr. Alfons Orthofer der gemeinsame Gemeindegesundheitsdienst war.

Bis zur Gemeindefusion hieß der Verband „Sanitätsgemeindeverband Bruck-Waasen“.

Mit der Gemeindefusion trat die Stadtgemeinde Peuerbach „Neu“ in den Verband ein und wurde dieser auf „Sanitätsgemeindeverband Peuerbach“ umbenannt.

Die Stadtgemeinde Peuerbach gehört nur mit dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bruck-Waasen dem Verband an, da für das Gebiet der Stadtgemeinde Peuerbach „Alt“ (vor der Gemeindefusion) ein aufrechter Vertrag nach den alten gesetzlichen Regelungen (Pensionslösung) mit Gemeindegesundheitsdienst Dr. Martin Gollner besteht.

Medizinalrat Dr. Alfons Orthofer hat mit Schreiben vom 01.09.2025 mitgeteilt, dass er mit 31.12.2025 als praktischer Arzt in den Ruhestand übertritt und die Kündigung des Werkvertrages mit dem Sanitätsgemeindeverband Peuerbach vom 16.12.2020 für die Tätigkeit als Gemeindegesundheitsdienst für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bruck-Waasen und der Gemeinde Steegen per 31.12.2025 erklärt.

Ab 01.01.2026 werden von den Gemeinden Peuerbach und Steegen die gemeindeärztlichen Aufgaben von jeder Gemeinde nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen mittels Werkvertrag selbst geregelt.

Da der Sanitätsgemeindeverband nach Kündigung des Werkvertrages durch Dr. Orthofer keinerlei Rechtsbeziehungen aus Verträgen mit Gemeindeärzten mehr hat, kann und soll dieser mit 31.12.2025 aufgelöst werden.

Heute, unmittelbar vor dieser Gemeinderatssitzung fand um 19 Uhr eine Sitzung des Sanitätsgemeindeverbandes statt, bei welcher dieser einstimmig seine Auflösung beschlossen hat.

Der Gemeinderat der Gemeinde Steegen beschließt die Auflösung in seiner morgigen Sitzung.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Peuerbach soll diese Auflösung heute ebenfalls beschlossen werden.

Bgm. Schauer ersucht dazu um Wortmeldungen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt Bgm. Schauer den Antrag, den Sanitätsgemeindeverband Peuerbach mit 31.12.2025 aufzulösen.

Einstimmig beschlossen. Handzeichen.

#### **b) Abschluss Werkvertrag für Übernahme Gemeindearztstätigkeit**

Bgm. Schauer berichtet, dass für die Organisation bzw. Übernahme der Gemeindearztstätigkeit ab 01.01.2026 für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bruck-Waasen ein Werkvertrag abgeschlossen werden soll.

Die praktischen Ärztinnen Dr. Doris Gierlinger-Pfarrhofer und Dr. Waltraud Stainer haben aus Zeitgründen abgelehnt, beide sind jedoch für die Durchführung von Totenbeschauungen angelobt.

Gemeindearzt Dr. Martin Gollner wurde mit Dienstvertrag vom 26.01.2001 als Nachfolger von Dr. Erich Pimmingstorfer als Gemeindearzt der Stadtgemeinde Peuerbach (vor Gemeindefusion) angestellt. Es handelt sich dabei noch um einen Dienstvertrag nach den alten Bestimmungen des Oö Gemeindegemeinschaftsdienstgesetzes mit einer Pensionslösung.

Nunmehr soll Gemeindearzt Dr. Martin Gollner auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bruck-Waasen bestellt werden, und zwar entsprechend den aktuellen Bestimmungen des Oö Gemeindegemeinschaftsdienstgesetzes mittels Werkvertrag, bei welchem das Entgelt für die erbrachten Leistungen entsprechend fix festgelegter Tarife abgegolten wird.

Dr. Martin Gollner ist damit einverstanden und wird auch von der Gemeinde Steegen mittels Werkvertrag für das Gemeindegebiet von Steegen bestellt.

Bgm. Schauer bringt den mit Dr. Martin Gollner abzuschließenden Werkvertrag (entsprechend dem Muster-Werksvertrag) vollinhaltlich zur Verlesung und mit dem Videobeamer zur Kenntnis und ersucht dazu um Wortmeldungen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt er den Antrag, Dr. Martin Gollner mit 01.01.2026 auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bruck-Waasen zum Gemeindearzt zu bestellen und den Werkvertrag wie verlesen zu beschließen.

Einstimmig beschlossen. Handzeichen.

#### **Punkt 4      Beschlussfassung Ehrung Gemeindefar Dr. Alfons Orthofer**

Bgm. Schauer *berichtet*, dass Gemeindefar MR Dr. Alfons Orthofer für seine langjährige Tätigkeit als Gemeindefar für Bruck-Waasen und Steegen geehrt werden soll.

Er schlägt vor Dr. Alfons Orthofer mit der Goldenen Ehrennadel zu ehren.  
Dr. Franz Ratzenböck hat ebenfalls die Goldene Ehrennadel bekommen.

Auch die Gemeinde Steegen hat vor, Dr. Orthofer mit der Goldenen Ehrennadel zu ehren und soll die Übergabe der Ehrung gemeinsam erfolgen.

Bgm. Schauer ersucht dazu um *Wortmeldungen*.

StR DI (FH) Fabian Humberger bittet für das Jahr 2026 um weitere Ehrungen. Die ÖVP-Fraktion wird diesbezüglich einen Vorschlag einbringen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt Bgm. Schauer den *Antrag*, Gemeindefar MR Dr. Alfons Orthofer für seine langjährige Tätigkeit als Gemeindefar mit der Goldenen Ehrennadel zu ehren.

Einstimmig beschlossen. Handzeichen.

#### **Punkt 5      Beschlussfassung Verordnung mit der die Zuständigkeit des Gemeinderates betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf den Bürgermeister übertragen wird**

Bgm. Schauer *berichtet*, dass mit 01.09.2025 das Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz – Oö. IFAG in Kraft getreten ist. Mit diesem wurde ua. die Oö. Gemeindeordnung 1990 geändert.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen in der Bundesverfassung am 01.09.2025 wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Damit wurde das Amtsgeheimnis aufgehoben, staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht. Mit dem neuen Art. 22a B-VG kommt es zu einer **Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse** sowie zu einem **Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen**.

Mit dem gleichzeitig erlassenen **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** wurden die näheren Bestimmungen geregelt.

Im Einzelfall hat daher stets eine Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen, insbesondere an der Ausübung der Meinungsfreiheit und an der Geheimhaltung zu erfolgen.

Gemäß § 3 IFG ist jenes Organ zur Veröffentlichung von Informationen zuständig, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat. (Ursprungsprinzip).

Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes **Organ**, zu dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information gehört.

Demnach ist der **Gemeinderat** zur Veröffentlichung bzw. Informationszugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig, die von ihm erstellt wurden oder die zu seinem Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören.

Da es sich beim Gemeinderat um ein **Kollegialorgan** handelt, müsste diesbezüglich in jedem einzelnen Fall eines Informationsbegehrens grundsätzlich binnen 4 Wochen in einer Sitzung ein **Beschluss** gefasst werden. Da Gemeinderatssitzungen nach § 45 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 grundsätzlich quartalsweise stattfinden, die IFG-Fristen aber sehr kurz sind, ist eine Übertragungsverordnung für einen einheitlichen Vollzug sinnvoll bzw. erforderlich.

Da die Fristen für die Informationsgewährung nach dem IFG sehr kurz sind, wird es dem Gemeinderat ermöglicht, vorab seine **Zuständigkeit zur Informationsgewährung (samt Veröffentlichung) auf den Bürgermeister, und zwar in Form einer Verordnung zu übertragen.**

Mit Erlass der Direktion Inneres und Kommunales vom 15.09.2025 wurden die Gemeinden diesbezüglich informiert. Der Oö. Gemeindebund empfiehlt allen Gemeinden in seiner @-Info Nr. 81 vom 26.11.2025 von der Möglichkeit der Erlassung einer Übertragungsverordnung Gebrauch zu machen.

Es soll daher diese Übertragung vom Gemeinderat auf den Bürgermeister in Form der von der Direktion Inneres und Kommunales übermittelten Übertragungsverordnung beschlossen werden.

Bgm. Schauer bringt den Erlass der IKD vom 15.09.2025, die Empfehlung des Oö. Gemeindebundes vom 26.11.2025 und die zu beschließende im Entwurf vorliegende Übertragungsverordnung, welche inhaltlich der von der IKD übermittelten Musterverordnung entspricht, vollinhaltlich zur Verlesung und mit dem Videobeamer zur Kenntnis.

Der Verordnungstext lautet wie folgt:

### **Verordnung**

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach, mit der die Zuständigkeiten des Gemeinderates betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden.**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Peuerbach vom 11. Dezember 2025 sowie aufgrund des § 43 Abs. 4 Z 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Übertragung**

Die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und für den Zugang zu Informationen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, wird zur Gänze auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Stadtgemeinde Peuerbach in Kraft.

Der Bürgermeister:

**Roland Schauer**

Bgm. Schauer ersucht hierauf um Wortmeldungen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt er den Antrag, die Übertragungsverordnung, mit welcher die Zuständigkeit des Gemeinderates betreffend das Informationsfreiheitsgesetz auf den Bürgermeister übertragen wird, wie verlesen zu beschließen und im Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes kundzumachen.

Einstimmig beschlossen. Handzeichen.

#### **Punkt 6      Beschlussfassung neue Dienstbetriebsordnung**

Bgm. Schauer berichtet, dass angesichts der durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. das Oö. Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz (Oö. IFAG) mit 01.09.2025 in Kraft getretenen Änderungen der Oö Gemeindebund das Muster der Dienstbetriebsordnung (DBO) überarbeitet und übermittelt hat.

Insbesondere wurden die enthaltenen Regelungen zur bisherigen Amtsverschwiegenheit (siehe § 10) an die Bestimmungen zur neuen Geheimhaltungsverpflichtung angepasst.

Inhalt der Dienstbetriebsordnung ist insbesondere die Regelung des Geschäftsgangs, des bürotechnischen Ablaufs, somit also der internen Ablauforganisation. Eine materielle Außenwirkung kommt ihr somit nicht zu.

Die Dienstbetriebsordnung ist daher nicht als (Rechts-)Verordnung im Sinne des B-VG zu qualifizieren und unterliegt daher nicht der aufsichtsbehördlichen Verordnungsprüfung.

Ebenso folgt daraus, dass die Dienstbetriebsordnung nicht elektronisch im RIS kundzumachen ist, sondern nach den Regelungen des § 94 d Oö GemO 1990 an der Amtstafel der Gemeinde.

Der Oö Gemeindebund empfiehlt, die neue Dienstbetriebsordnung im Gemeinderat zu beschließen.

Bgm. Schauer stellt fest, dass die neue Dienstbetriebsordnung allen Gemeinderatsmitgliedern über Intranet zur Verfügung gestellt wurde.

Er bringt diese mit dem Videobeamer zur Kenntnis und ersucht hierauf um Wortmeldungen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt Bgm. Schauer den Antrag, die neue Dienstbetriebsordnung entsprechend dem Muster der Schriftenreihe des OÖ Gemeindebundes 42/2025 zu beschließen.

Einstimmig beschlossen. Handzeichen.

#### **Punkt 7      Nachwahl eines Ersatzmitgliedes des Finanz- und Kulturausschusses (ÖVP-Fraktionswahl)**

Bgm. Schauer berichtet, dass das Gemeinderatsersatzmitglied der ÖVP-Fraktion Ing. Wilhelm Rupertsberger durch Verlegung des Hauptwohnsitzes in die Gemeinde Steegen gemäß § 23 Abs. 1 Z. 2 der Oö. Gemeindeordnung das Mandat als Gemeinderatsersatzmitglied am 28.11.2025 verloren hat.

Da Herr Rupertsberger auch Ersatzmitglied im Finanz- und Kulturausschuss war, ist diesbezüglich eine Nachwahl erforderlich, welche in ÖVP-Fraktionswahl auf Basis eines schriftlichen Wahlvorschlages durchzuführen ist.

Von der ÖVP-Fraktion liegt ein diesbezüglicher schriftlicher Wahlvorschlag vor.

In diesem wird das Gemeinderatsersatzmitglied Sabine Mayr zur Wahl zum Ersatzmitglied des Finanz- und Kulturausschusses vorgeschlagen. Der Wahlvorschlag ist von 8 Gemeinderatsmitgliedern der ÖVP-Fraktion unterfertigt und ist somit gültig.

Bgm. Schauer ersucht dazu um Wortmeldungen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt er den Antrag, die Wahl nicht geheim, sondern offen per Akklamation durchzuführen. Einstimmig beschlossen. Handzeichen.

Hierauf bringt Bgm. Schauer den Wahlvorschlag zur Abstimmung.

In ÖVP-Fraktionswahl wird hierauf das Gemeinderatsersatzmitglied Sabine Mayr mit 10 Ja-Stimmen einstimmig zum Ersatzmitglied des Finanz- und Kulturausschusses gewählt. Handzeichen.

**Punkt 8      Beschlussfassung ÖEK-Änderung 2.11 und Flächenwidmungsplan-Änderung 7.24 „Eichlberger Teucht“ (tw. Grundstücke 1781/4, 1781/2, 1781/16 und 1781/18 KG 44211 Peuerbach)**

Bgm. Schauer berichtet, dass die Ehegatten Leopold und Heidemarie Eichlberger am 14.03.2025 die Änderung des ÖEK Nr. 2 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 für eine Teilfläche von ca. 4.393 m<sup>2</sup> der Parzelle Nr. 1781/4 KG 44211 Peuerbach beantragt haben.

In der Gemeinderatssitzung am 11.09.2025 wurde die Einleitung des Verfahrens zur Abänderung des ÖEK Nr. 2 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 für Teilflächen der Grundstücke Nr. 1781/4, 1781/2, 1781/16 u. 1781/18, alle KG 44211 Peuerbach beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde das Stellungnahmeverfahren durchgeführt und sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Ortsplaner DI Stefan Mülleher vom 28.07.2025 – Umwidmung wird begrüßt, Widmungskonflikt wird gelöst
- Netz Oberösterreich GmbH vom 19.09.2025 (Gas) – kein Einwand
- Netz Oberösterreich GmbH vom 22.09.2025 (Strom) – kein Einwand
- A1 Telekom vom 24.09.2025 - Umwidmung wird zur Kenntnis genommen – kein Einwand
- Wirtschaftskammer OÖ vom 30.10.2025 – keine Einwände
- Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft vom 29.09.2025: Trinkwasserversorgung – keine Einwände, Forderung Ergänzung der Legende; Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen) – der Umwidmung wird zugestimmt;
- Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abtlg. Straßenneubau und -erhaltung vom 08.10.2025 – kein Einwand
- Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung vom 28.10.2025 – Änderung wird zur Kenntnis genommen, wenn die wasserwirtschaftliche Forderung entsprechend berücksichtigt wird.

Anhand des Videobeamers erläutert Bgm. Schauer die Situation und die Änderungspläne zum ÖEK und Flächenwidmungsplan und ersucht hierauf um Wortmeldungen.

GRM Monika Wolfsberger stellt fest, dass es unglaublich ist, welcher bürokratischer Aufwand und Stellungnahmen notwendig sind, damit in ein bestehendes Gebäude eine Wohneinheit eingebaut werden darf.

GRM Wolfgang Ritt schließt sich dem an und verweist darauf, dass immer von Bürokratieabbau geredet wird, dabei wird alles immer komplizierter.

Bgm. Schauer stellt dazu fest, dass das Verfahren für die Antragsteller ein gutes Ergebnis bringt und stellt den Antrag, die Abänderung des ÖEK Nr. 2 Änderung Nr. 11 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 7 Änderung Nr. 24 „Eichlberger-Teucht“ gemäß den Plänen des Herrn DI Stefan Müllechner vom 21.11.2025 wie folgt zu beschließen:

### **ÖEK:**

Tw. Parzelle Nr. 1781/4, KG 44211 Peuerbach

Neu: „dörf. Siedlungsfunktion“ sowie „Mischfunktion“

### **Flächenwidmungsplan:**

Tw. Grundstücke 1781/4, 1781/2, 1781/16 und 1781/18, KG 44211 Peuerbach im Gesamtausmaß von ca. 5.497 m<sup>2</sup> von „Bauland- Betriebsbaugebiet“ sowie „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Dorfgebiet (teilweise Schutzzone SP2 – Nebengebäude u. Freiflächennutzung, die Errichtung von Hauptgebäuden ist untersagt)“ und „Bauland – eingeschränktes gemischtes Baugebiet (unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung)“ zu widmen sowie die Aufhebung der „Schutz- oder Pufferzonen im Bauland Bm1“.

Damit kann in die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude eine Wohneinheit eingebaut werden.

Einstimmig beschlossen. Handzeichen.

## **Punkt 9      Allfälliges**

Bgm. Schauer informiert,

- dass am Dienstag, 02.12.2025 im Schlossmuseum Linz das Communale-Vernetzungstreffen stattfand. Die Werbemaßnahmen starten im Dezember 2025. Es wird im Zuge der Communale 2026 drei Festlichkeiten in Peuerbach geben:  
21. Mai 2026 - Gottesdienst in der Ledererwiese  
04. bis 05. Juli 2026 - Sommerfest  
Anfang September - Generationenfest
- dass der Unimarkt Peuerbach am Samstag, 20. Dezember 2025 schließen wird. Dies wurde den Mitarbeitern mitgeteilt. Eine offizielle Information gibt es bis dato noch nicht. Er geht aber davon aus, dass die Gemeinde in Kürze Informationen bekommen wird. GRM Mag. Maria Beyer fragt an, wer das Superädifikat gekauft hat. StR DI (FH) Fabian Humberger antwortet, dass K3 Immobilien dieses gekauft hat. Er merkt an, dass diese Firma nicht blockierend auftritt.
- dass der Sitzungsplan für die Gemeinderatssitzungen 2026 für alle aufliegt und 5 Gemeinderatssitzungen geplant sind.

- dass morgen die Gemeindeweihnachtsfeier im Melodium stattfindet und lädt dazu nochmals sehr herzlich ein.

GRM Wolfsberger Monika schlägt vor, künftig Gemeinderatssitzung und Weihnachtsfeier auf einen Tag zusammen zu legen, da im Dezember die Terminkalender immer sehr voll und 2 Termine schwierig sind.

Stadtamtsleiter Helmut Ertl stellt dazu fest, dass dies früher so gehandhabt wurde, es aber oft schwierig war, die Gemeinderatssitzungen pünktlich für die Weihnachtsfeier zu beenden. Bei der Weihnachtsfeier würden alle anderen Teilnehmer dann auf den Gemeinderat warten müssen, deshalb wurden die Termine geteilt.

Bgm. Schauer und Vizebgm. Friedrich Peham pflichten ihm bei.

Bgm. Schauer will den Vorschlag von GRM Wolfsberger Monika, die Gemeinderatssitzung zu einem früheren Zeitpunkt, aber am Tag der Weihnachtsfeier festzusetzen, als Gedankenanstoß mitnehmen.

GRM Siegfried Lumetsberger informiert zum Thema Mercosur-Abkommen, dass die französische Nationalversammlung mit 577 Mitgliedern bis auf 1 Stimme dagegen gestimmt hat. Das Parlament hat die Regierung dazu aufgefordert, sich dieser Ratifizierung zu widersetzen.

StR DI Cornelia Schönbauer teilt aus den Agenden des Wohnungsausschusses mit, dass im Betreuten Wohnen derzeit 2 Wohnungen frei sind. Eine Wohnungswerberin hat sich für das BAHF Peuerbach entschieden. Die weitere Wohnung wäre ebenfalls schon vergeben gewesen, die Übergabe ist aber nicht zustande gekommen. Derzeit steht nur Herr Egger auf der Liste der Wohnungswerber. Sie bittet um Bekanntgabe, falls jemand eine Person weiß, die eine Betreubare Wohnung brauchen könnte.

GRM Leopold Gfellner stellt fest, dass die Betreiber des Asia-Restaurants eine Wohnung in Peuerbach suchen.

StR DI Cornelia Schönbauer weist darauf hin, dass diese sich auf die Wohnungswerberliste setzen lassen sollen. Bgm. Schauer teilt mit, dass dies schon geschehen ist.

StR DI (FH) Fabian Humberger möchte sich namens der ÖVP-Fraktion bei Stadtamtsleiter Helmut Ertl und allen Gemeindebediensteten in allen Dienststellen aber auch bei Bgm. Schauer und den anderen Fraktionen für die gesamte gute Zusammenarbeit im Jahr 2025 bedanken.

GRE Christian Wiesner teilt mit, dass am großen Schotterparkplatz in der Ernst-Dreefs-Straße von Autofahrern gerne „Rally“ gefahren wird, was eine enorme Lärm- und Staubbelastung für die Anrainer darstellt. Es kommt auch zu Vandalismus. Er ersucht darum, eine Lösung zu finden, da von der Polizei bis jetzt keine Unterstützung kommt.


Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich Bgm. Schauer bei allen, wünscht alles Gute und viel Gesundheit und schließt um 20.30 Uhr mit den besten Weihnachtswünschen die Sitzung.


  
Schriftführerin


  
Vorsitzender


Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Gemeinderatssitzung am **19. März 2026** keine Einwendungen erhoben wurden.

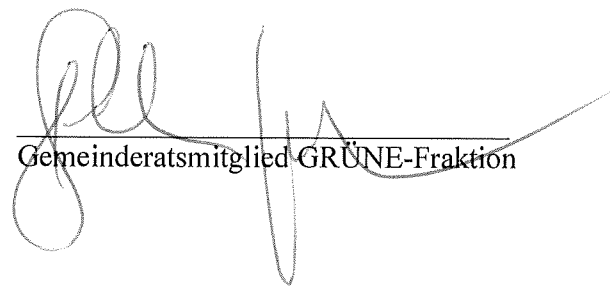
Der Vorsitzende: 

  
Gemeinderatsmitglied ÖVP-Fraktion

  
Gemeinderatsmitglied GZBWP-Fraktion

  
Gemeinderatsmitglied FPÖ-Fraktion

  
Gemeinderatsmitglied SPÖ-Fraktion

  
Gemeinderatsmitglied GRÜNE-Fraktion